

# RS Vwgh 2006/2/28 2005/03/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition  
44 Zivildienst

## Norm

VwRallg;  
WaffG 1986 §1;  
WaffG 1996 §1;  
WaffG 1996 §60 Abs2;  
ZDG 1986 §5 Abs5 idF 1994/187;  
ZDG 1986 §75b idF 1994/187;  
ZDG 1986 §75b idF 2005/I/106;

## Rechtssatz

Der in § 75b ZDG in der (hier maßgeblichen) Fassung BGBl Nr 187/1994 enthaltene Verweis auf "Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986" kann nicht dahingehend einschränkend verstanden werden, dass damit nur solche Waffen gemeint wären, welche nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Bescheides des Bundesministers für Inneres gemäß § 5 Abs 5 ZDG an eine Bewilligung durch die Sicherheitsbehörden gebunden waren. § 75b ZDG untersagt der Sicherheitsbehörde innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs 5 ZDG jegliche Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz oder Führen von Waffen im Sinne (nunmehr) des § 1 WaffG 1996. Bereits vor der ausdrücklichen Anpassung des § 75b ZDG an das WaffG 1996 war diese Bestimmung nicht - entgegen ihrem Wortlaut - dahingehend zu verstehen, dass von den Sicherheitsbehörden eine Erlaubnis für Waffen im Sinne des § 1 WaffG 1986, für deren Erwerb und Besitz nach diesem Gesetz keine Bewilligung erforderlich war, hätte erteilt werden dürfen (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030037.X01

## Im RIS seit

22.03.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)